

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich an

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 12 – TTVL 1103 2

Bearbeiter/in:
Herr Alex

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 3070
Telefax: +49 30 902028 3070
Henry.Alex@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 23. Januar 2020

Rundschreiben IV Nr. 17/2020

Formulare;

Fin 554;

Niederschrift Verpflichtung Datengeheimnis § 38 BlnDSG;

Meine Rundschreiben IV Nr. 1/2019 und 23/2019

Das Formular Fin 554 ist neu gefasst worden und fortan ausschließlich für eine Verpflichtung von beamteten und nichtbeamteten Beschäftigten des Landes Berlin auf das Datengeheimnis gemäß § 38 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) zu verwenden. Eine solche Verpflichtung ist bei Neueinstellungen nur vorzunehmen, wenn diese Beschäftigten mit Aufgaben gemäß § 30 BlnDSG betraut werden. Nehmen neueingestellte Beschäftigte, die zunächst nicht mit Aufgaben gemäß § 30 BlnDSG betraut sind, erst später solche Aufgaben wahr, so sind sie dann gemäß § 38 BlnDSG auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Eine Verpflichtung ist nicht erforderlich bei Dienstkräften, die bereits auf Grund des § 8 Abs. 2 BlnDSG a. F. verpflichtet worden sind.

Bereits erfolgte Verpflichtungen unter Verwendung des Formulars Fin 554 Stand 06.18 gemäß § 38 BlnDSG können mit Blick auf eine aktuelle oder denkbare spätere Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 30 BlnDSG unberührt bleiben. Sofern Beschäftigte aktuell keine Aufgaben gemäß § 30 BlnDSG wahrnehmen und sie die Entfernung des Formulars Fin 554 Stand 06.18 aus der Personalakte wünschen, kann dem entsprochen werden.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Sofern Beschäftigte das frühere Formular Fin 554 Stand 12.18 mit einer Verpflichtung auf die DS-GVO sowie gemäß § 38 BlnDSG nicht unterzeichnet haben, ist dies nicht weiter zu verfolgen. Sofern Beschäftigte das frühere Formular Fin 554 Stand 12.18 bereits unterzeichnet haben, kann auf deren Wunsch das Formular vernichtet bzw. aus der Personalakte entfernt werden. In beiden Fällen bleibt zu prüfen, ob diese Beschäftigten mit Aufgaben gemäß § 30 BlnDSG betraut werden und daher eine Verpflichtung gemäß § 38 BlnDSG erforderlich ist (s. o.).

Im Auftrag
Mayr